

Sicherheitsgefahr durch den Konsum wahrnehmungsverändernder Substanzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Konsum von Alkohol, psychisch wirksamen Medikamenten (einigen Beruhigungs-, Schlaf-, Schmerz-, oder Aufputzmitteln) oder Drogen (wie z. B. Cannabis, Kokain, Opiate, Designerdrogen), die die Wahrnehmung verändern und die Reaktionsfähigkeit herabsetzen, stellt eine Gefahr für die Sicherheit am Arbeitsplatz und für die Teilnahme am Straßenverkehr dar.

Bei einem Arbeitsunfall, einschließlich Wegeunfall, kann der Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung entfallen oder zumindest eingeschränkt sein, wenn er auf den Konsum von die Wahrnehmung beeinträchtigenden Substanzen zurückzuführen ist.

Die für die Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortlichen Führungskräfte, können bei einem Arbeitsunfall ebenfalls zum Regress oder Schadensersatz verpflichtet werden, wenn sie einen riskanten Suchtmittelkonsum in ihrem Zuständigkeitsbereich wissentlich toleriert haben.

Dem Anschein nach arbeitsunfähige Beschäftigte werden gegebenenfalls mit Begleitung nach Hause geschickt, siehe Anlage 3: [Dienstanweisung für den Umgang mit akut auffälligen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in Folge der Einnahme von Alkohol, Drogen oder Medikamenten](#).

An der Leibniz Universität wird das Konzept der Punktnüchternheit verfolgt.

Es werden [Arbeitssicherheitsunterweisungen zur Suchtprävention](#) angeboten, die u. a. dieses Konzept vermitteln.

Für Tätigkeiten mit typischer Gefahr gilt das absolute Verbot des Konsums wahrnehmungsverändernder Mittel.

Zu diesen Tätigkeiten gehören beispielsweise:

- Steuerung von Dienstkraftfahrzeugen, Dienstfahrrädern, Krananlagen
- Arbeiten oder Aufenthalt in Bereichen, bei denen besondere Stolper-, Rutsch- und Absturzgefahren bestehen, z. B. Reinigungstätigkeiten
- Arbeiten, bei denen persönliche Schutzausrüstungen vorgeschrieben sind
- Arbeiten mit hochwertigen Geräten und Anlagen wie z. B. mit Laser, Radioaktivität, Druck und Druckbehältern, Zentrifugen
- Umgang mit Gefahrstoffen
- Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten, z. B. Werkzeugmaschinen, Versuchsständen
- Wartungs- und Reparaturarbeiten an Anlagen, Geräten, Maschinen, Motoren, die nur durchgeführt werden können, wenn Schutzeinrichtungen außer Kraft gesetzt werden
- Kälte- oder Hitzearbeiten

Nähere Informationen erhalten Sie bei der [Suchtbeauftragten](#), Anne Schwarz, Tel. 762-4908, anne.schwarz@zuv.uni-hannover.de.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Christoph Strutz
Hauptberuflicher Vizepräsident